

## VERGABEBESTIMMUNGEN<sup>1</sup>

### **Merkblatt - Kofinanzierung mit EU-Mitteln (außer ELER und INTERREG VA)**

Gültig für Bewilligungen ab 01.01.2020

Gemäß geltender Richtlinie sind die Regelungen der Nr. 3 der ANBest-EU<sup>2</sup> als Anlage 16 zu Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Beschaffungen und Auftragsvergaben anzuwenden. Danach gelten nachfolgende Maßgaben:

#### – **Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung**

Die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben (Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung).

#### – **Pflicht zur Einhaltung des formalen Vergaberechts bei öffentlichen Auftraggebern**

Alle Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)<sup>3</sup> haben die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist auf Anforderung die Einhaltung der VV zu § 55 LHO bzw. die Dokumentation nachzuweisen.

#### **Anwendung des Oberschwellenbereichs**

Unabhängig von einem Anteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und einer Höhe des Auftragswerts sind Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB ab Erreichen oder Überschreiten der EU-Schwellenwerte (Oberschwellenbereich) zur Einhaltung des förmlichen Vergaberechts unter Anwendung der VOB/A (Abschnitt 2) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) verpflichtet (siehe auch Nr. 2.6 VV zu § 55 LHO).

#### **Anwendung des Unterschwellenbereichs**

Unabhängig von einem Anteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und einer Höhe des Auftragswerts sind Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenbereich) zur Einhaltung des förmlichen Vergaberechts unter Anwendung der VOB/A (Abschnitt 1) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie der Frauenförderverordnung (FrauFöV), des Brandenburgischen Gesetzes über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) verpflichtet (siehe auch Nr. 2.6 VV zu § 55 LHO). Daher haben diese vor allem darauf zu achten, dass bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen eine Verhandlungsvergabe bzw. Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung ohne vorherigem Teilnahmewettbewerb grundsätzlich nur bei einem geschätzten Auftragswert bis zu 20.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) zulässig sind.

Über beabsichtigte Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb oder Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie Freihändige Vergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg zu informieren. Dies hat grundsätzlich 14 Tage vor der ersten Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Bietern zu erfolgen.

#### **Beachtung der Binnenmarktrelevanz**

Darüber hinaus sind Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des GWB bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenbereich) verpflichtet, das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz des zu vergebenden Auftrags anhand der Kriterien der "Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02)" zu prüfen. Im

<sup>1</sup> Weitere Informationen und Formulare finden Sie im Internet unter [www.service.brandenburg.de](http://www.service.brandenburg.de).

<sup>2</sup> Es gilt nur Buchstabe a (nicht b) der jeweiligen Nummer von Nr. 3 ANBest-EU für die Fonds EFRE oder ESF.

<sup>3</sup> Siehe Anlage "Öffentliche Auftraggeber", die als Hilfestellung für die entsprechende Einstufung herangezogen werden kann.

Falle des Vorliegens der Binnenmarktrelevanz muss die Einhaltung der EU-Grundfreiheiten (vor allem Warenverkehrs-, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit) sichergestellt sein, indem die vergaberechtlichen Grundsätze von Transparenz, Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung und Wettbewerbsherstellung beachtet worden sind. Diese vergaberechtlichen Grundsätze sind im wesentlichen dann beachtet worden, wenn die Auftragsvergabe entsprechend "öffentlichkeitswirksam" veröffentlicht worden ist.

Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn der Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte. Daher müssen bei einer Verneinung der Binnenmarktrelevanz neben dem geringen Auftragsvolumen noch besondere Umstände hinzutreten, die im Einzelfall gegen ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse sprechen. Das sind beispielsweise Auftragsgegenstand, Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten sowie geografische Lage des Ortes der Leistungserbringung.

Bei Vorliegen der Binnenmarktrelevanz muss vor der Auftragsvergabe eine öffentliche Bekanntmachung (Supplement zum Amtsblatt der EU bzw. online Version TED oder mindestens Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg) erfolgen. Dabei sollen all jene Informationen enthalten sein, die (An-)Bieter für die Entscheidung der Bekundung eines Interesses an dem Auftrag oder der Angebotsabgabe benötigt.

Wird das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz verneint, muss sich die Begründung für den Ausschluss der Binnenmarktrelevanz mit dem konkreten Gegenstand und den vorstehend genannten besonderen Umständen des vorliegenden Auftrags befassen sowie nachvollziehbar und schlüssig sein.

Die Einhaltung der Pflicht zur Beachtung der Binnenmarktrelevanz ist in der Regel auf Anforderung nachzuweisen.

### **Nachweis über die Einhaltung des Vergaberechts**

Spätestens zum jeweiligen Mittelabruf ist für bereits vergebene Aufträge ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 EUR ohne Umsatzsteuer mit der Auftragsvergabeliste/Vergabefunktion der Belegliste der Nachweis zu erbringen und subventionserheblich zu erklären, dass die Vergabevorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-EU eingehalten wurden. Sollte dies nicht erklärt werden, ist eine Auszahlung der Mittel nicht möglich.

Wenn nicht im öffentlichen/offenen Verfahren oder nicht offenen Verfahren mit Teilnehmerwettbewerb, ausgeschrieben wurde und die Auftragswerte die o. g. Schwellenwerte für die jeweiligen Vergabeverfahren überschreiten, ist eine VOB/A-, UVgO- oder VgV-konforme Begründung des gewählten Vergabeverfahrens abzugeben.

Ferner sind in der Auftragsvergabeliste/Vergabefunktion der Belegliste eventuelle Rahmenvereinbarungen sowie zusätzliche Lieferungen oder Leistungen (sog. "Nachträge") gesondert auszuweisen. Nachträgen sind die aufgeführten Hauptaufträge, Rahmenvereinbarungen die zugehörigen Einzelverträge zugrunde legen.

Die Angaben in der Auftragsvergabeliste/Vergabefunktion der Belegliste werden auf ihre Plausibilität hin geprüft.

Weitere Unterlagen zum Nachweis/zur Prüfung der Einhaltung des Vergaberechts sind etwa in Zweifelsfällen oder im Rahmen der vertieften Prüfung in der Regel auf Anforderung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nur vorbehaltlich weiterer vertiefter Prüfungen der Auftragsvergaben im Wege der Einsichtnahme der Vergabeunterlagen ggf. bei der Vor-Ort-Kontrolle und bei der Verwendungsnachweisprüfung.

### **– Pflicht zur Anforderung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder Einholung von Preisvergleichen bei nicht öffentlichen Auftraggebern**

Beträgt der Anteil des Gesamtbetrags der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Zuwendungsanteil) mehr als 50 Prozent sind bei Beschaffungen mit einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 EUR (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern

oder Preisvergleiche einzuholen. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Auf Anforderung ist die Einhaltung der Vorgaben nachzuweisen.

Bei vorgenanntem Zuwendungsanteil und bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ist über die Absicht zur Vergabe dieser Aufträge auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg (<http://vergabe.brandenburg.de>, Veröffentlichungsclient [VÖ-Client]) zu informieren (Transparenzgebot). Diese Veröffentlichung kann in begründeten Ausnahmefällen auch über die Internetpräsenz des Bundes ([www.bund.de](http://www.bund.de)) vorgenommen werden.

Näheres kann dem "Merkblatt - Beschaffungen", welches auf [www.ilb.de](http://www.ilb.de) zur Verfügung steht, entnommen werden.

### **Sonderregelung bei der Anwendung sog. vereinfachter Kostenoptionen**

Sofern die Höhe der Zuwendung nicht als Anteilsfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben errechnet, sondern ausschließlich als Festbetragsfinanzierung mit einem Festbetrag, der für eine bestimmte Ausgabeneinheit gilt, oder in Anwendung sog. vereinfachter Kostenoptionen (standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze oder Finanzierungen aufgrund der Erfüllung von Zielbedingungen) festgesetzt wird, sind die vorstehenden Pflichten auf die betroffenen Beschaffungen/Aufträge nicht anzuwenden. Bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen sind die betreffenden Positionen nicht in der Auftragsvergabeliste/Vergabefunktion der Belegliste aufzuführen. Für zuwendungsfähige Aufträge von Auftraggebern im Sinne des Vierten Teils des GWB gilt die Vereinfachung gem. Nr. 3.3 ANBest-EU nur für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte bei fehlender Binnenmarktrelevanz.

### **Auskunft und Unterstützung**

Auskunft und Unterstützung hinsichtlich Inhalt, Form und Fristen bei einem Vergabeverfahren sowie in der Anwendung sonstiger Vergabevorschriften bietet der

Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.  
Mittelstraße 5  
12529 Schönefeld

Tel.: 030 3744607-0  
Fax: 030 3744607-21  
E-Mail: [info@abst-brandenburg.de](mailto:info@abst-brandenburg.de)

## Übersicht Wertgrenzen und Verfahren

In Anlehnung an die vorstehenden Grundsätze sind bei der Durchführung von Vergabe-/ Beschaffungsverfahren folgende Wertgrenzen (Auftragswerte) zu berücksichtigen:

### Prüfung (ANBest-EU, öffentlicher Auftraggeber)

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x) ohne Umsatzsteuer	Verfahren	Rechtsgrund
Bauleistungen	$x \leq 2.500,00$ EUR	Keine Vergabeprüfung, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	
	$2.500,00$ EUR $< x \leq 20.000,00$ EUR	Freihändige Vergabe (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$20.000,00$ EUR $< x \leq 200.000,00$ EUR	Beschränkte Ausschreibung (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)*	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$200.000,00$ EUR $< x < 5.350.000,00$ EUR	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb**	Abschnitt 1 VOB/A, LHO
	$x \geq 5.350.000,00$ EUR	EU-weite Ausschreibung	Abschnitt 2 VOB/A, VgV
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen	$x \leq 2.500,00$ EUR	Keine Vergabeprüfung, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	
	$2.500,00$ EUR $< x \leq 20.000,00$ EUR	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne vorherigem Teilnahmewettbewerb (Aufforderung zur Abgabe von mind. 3 vergleichbaren Angeboten)	UVgO, LHO
	$20.000,00$ EUR $< x < 214.000,00$ EUR	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb**	UVgO, LHO
	$x \geq 214.000,00$ EUR	EU-weite Ausschreibung	VgV

\* Für Bauleistungen zu Wohnzwecken kann entsprechend der Fn. 1 zu § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 befristet bis zum 31.12.2021 das Vergabeverfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 EUR ohne Umsatzsteuer durchgeführt werden. Es ist allerdings darauf zu achten, dass diese Ausnahmeregelung nur im Unterschwellenbereich gilt und im Rahmen der Auftragswertschätzung alle Lose zusammenzurechnen sind.

\*\*Diese Wahlfreiheit zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit vorherigem Teilnahmewettbewerb ohne weitere Begründung ergibt sich sowohl aus der VOB/A, UVgO als auch aus dem Runderlass des MdF/MWE zur Vergaberechtsmodernisierung vom 25.01.2017.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb beziehungsweise Freihändiger Vergabe sowohl im Anwendungsbereich der UVgO als auch der VOB/A (Abschnitt 1) soll bei jedem Beschaffungsvorgang zwischen den (An-)Bietern, die zur Abgabe von Angeboten oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, gewechselt werden.

### Prüfung (ANBest-EU, nicht öffentlicher Auftraggeber und Zuwendungsanteil mehr als 50 Prozent)

Art der Leistung	Geschätzter Auftragswert (x) ohne Umsatzsteuer	Verfahren	Rechtsgrund
Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen	$x \leq 2.500,00$ EUR	Keine Beschaffungsprüfung, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung	
	$x > 2.500,00$ EUR	Anforderung mindestens drei vergleichbarer Angebote oder Einholung von Preisvergleichen	LHO